

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 19. Juni 2024, Zahl: 811-0-D/2496/2024, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud werden von der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud Kanalgebühren ausgeschrieben.

### § 2 Gegenstand der Abgabe

(1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und der tatsächlichen Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Kanalgebühr zu entrichten.

(2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Festlegung laut Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach - St. Gertraud vom 29.03.2001, Zl.: 811-0-0062/2001).

### § 3 Kanalbenützungsgebühr

(1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Gebührenmesszahl der Bauwerke oder der befestigten Flächen, die an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossen sind, mit dem Gebührensatz.

(2) Die Gebührenmesszahl wird in der Weise ermittelt, dass die Zahl der Quadratmeter der verbauten Fläche mit der Zahl der Geschosse vervielfacht und um die Zahl der Quadratmeter der befestigten Flächen des Grundstückes, die in den Kanal entwässert werden, vermehrt wird.

(3) Bei Kellergeschossen zählt die verbaute Fläche jener Räume, die als Wohnräume verwendet werden und diejenigen Kellerräume, die in den Kanal entwässert werden.

(4) Dachgeschosse zählen mit, wenn sie ausgebaut sind. Bei der Berechnung ist die Summe der Quadratmeter zuzuzählen bzw. abzuziehen, um die das betreffende Geschoß größer oder kleiner ist als die verbaute Fläche. Werden ausschließlich Niederschlagswässer abgeleitet, so ist zur Berechnung der Gebührenmesszahl nur die Zahl der Quadratmeter der verbauten und befestigten Flächen, von denen eine Ableitung erfolgt, heranzuziehen.

#### § 4

##### Höhe der Kanalbenützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt ab 01. Jänner 2025 Euro 1,40 (inkl. 10% USt.)

Der Gebührensatz beträgt ab 01. Jänner 2026 Euro 1,45 (inkl. 10% USt.)

Der Gebührensatz beträgt ab 01. Jänner 2027 Euro 1,50 (inkl. 10% USt.)

#### § 5

##### Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

#### § 6

##### Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Kanalgebühren für das Kalenderjahr wird zu je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zur Bezahlung fällig.

#### § 7

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach - St. Gertraud vom 15. Dezember 2021, Zahl: 8510-1/2021; außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Vallant